Evangelische Kindertagesstätte Christuskirche
Paul-Keller-Straße 15, 91301 Forchheim
Telefon: 09191 / 80260
E-Mail: kita.christuskirche-forchheim@elkb.de

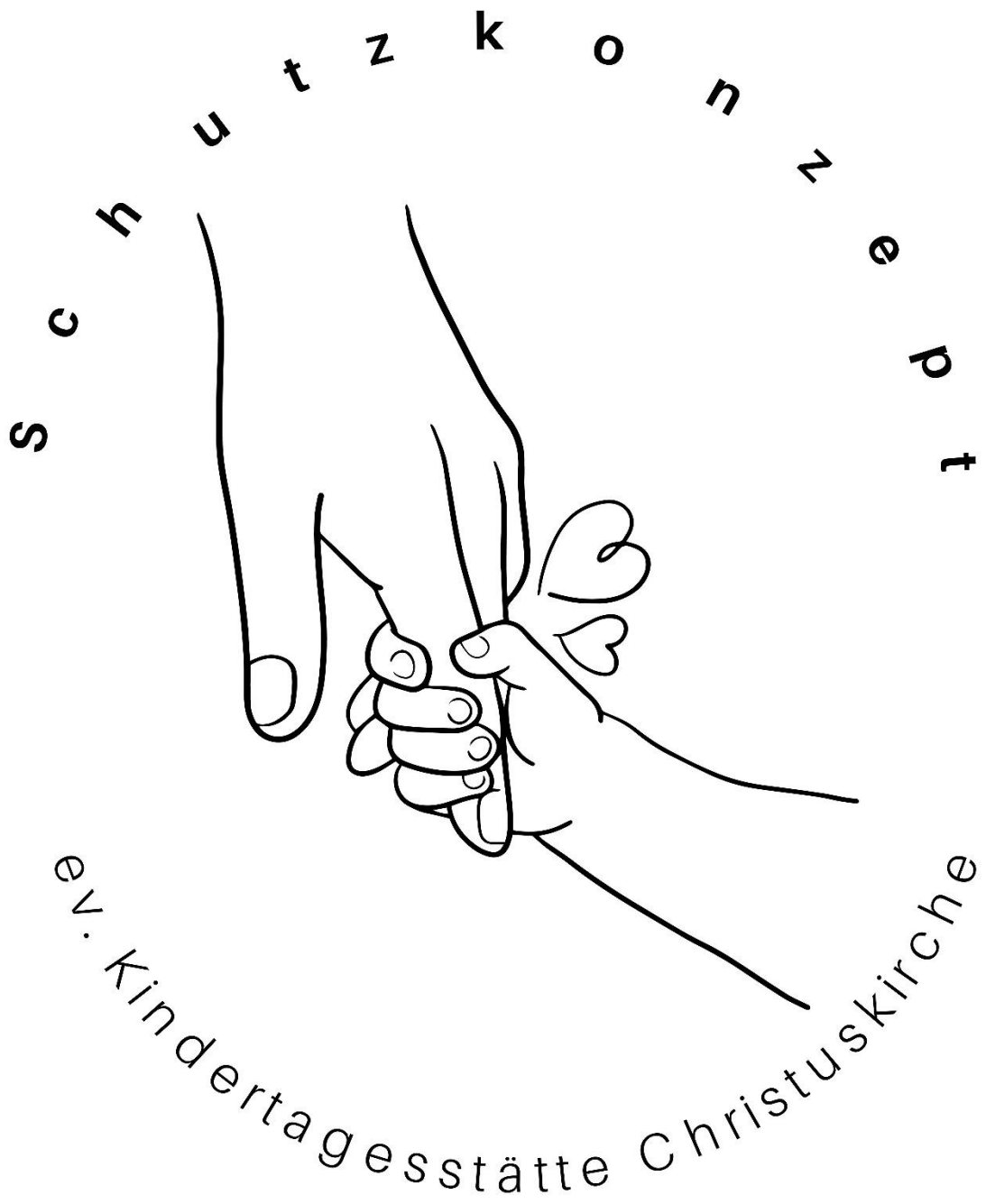

Gliederung – Schutzkonzept

1. **Einleitung – Definition und Bedarf**……Seite 4-5
   1.1 Leitbild / unser Bild vom Kind…….Seite 6

2. **Rechtliche Grundlagen**……Seite 7-9

3. **Risikoanalyse**……Seite 10-12

4. **Prävention**
   4.1 Personalmanagement……Seite 13-15
   - Bewerbungsgespräch
   - Erweitertes Führungszeugnis
   - Einarbeitung
   - Personalentwicklung
   - Personalmangelkonzept
   - Überlastungsanzeigen

   4.1.1 Verhaltenskodex…… Seite 16-17
   4.1.2 Selbstverpflichtung…….Seite 18
   4.2 Sexualpädagogisches Konzept
   4.2.1 Definition kindlicher Sexualität…… Seite 19-20
   4.2.2 Unser Verständnis von Sexualpädagogik……Seite 20
   4.2.3 Ziele der Sexualerziehung…….. Seite 21-22
   4.2.4 Pädagogische Praxis……Seite 23-26
   4.2.5 Zusammenarbeit mit Eltern……..Seite 26-27
   4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement……Seite 28
   4.3.1 Partizipation……Seite 28-29
   4.3.2 Beschwerdemanagement……Seite 30-32
   - Kinder
   - Eltern
   - Mitarbeiter*innen

5. Intervention – Gefahren bei Kindeswohlgefährdung
5.1 Interne Gefährdungen…….……Seite 33-39
5.1.1 Gewalt durch Mitarbeiter*innen……..Seite 33-38
5.1.2 Gewalt unter Kindern……..Seite 38-39
5.2 Externe Gefährdungen……Seite 40-42
- Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGB VIII)

5.3 Checklisten Kindeswohlgefährdung……..Seite 43-46

6. Kooperation & Ansprechpartner*innen……Seite 47-48

7. Quellenangabe……Seite 49

1. Einleitung - Definition und Bedarf

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das BGB bezeichnet es als Kindewohlgefährdung, „wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“.

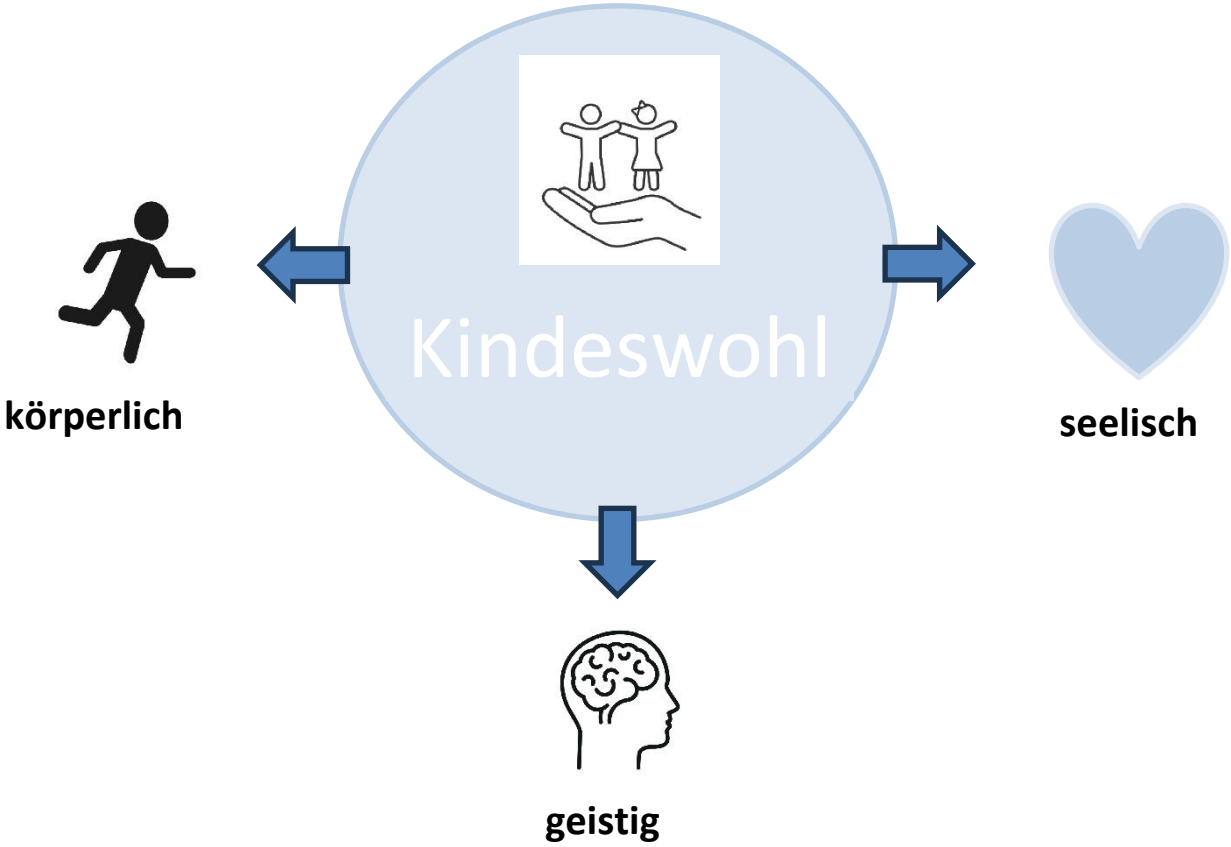

Unsere Kita soll ein sicherer Ort für Kinder sein.

„Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgeschriebenen Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass sie einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen benötigen, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und Mitarbeiter in der Einrichtung.

Ziel des Konzeptes ist die Prävention von sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder geschlechterspezifischer Diskriminierung.

Alle Mitarbeiter sind dem Kinderschutz verpflichtet. Außerdem bietet das Schutzkonzept auch Sicherheit für die Mitarbeiter.

1.1 Leitbild - unser Bild vom Kind

„Wir sind ein Haus das lebt"

Spielend in die Zukunft –

wo die Kleinsten die Größten sind

Wir sehen das Kind als ein von Geburt an aktives und neugieriges Individuum. Bereits Säuglinge treten mit ihrer Umwelt in einen aktiven Dialog.

Jedes Kind ist einzigartig, hat eine eigene Persönlichkeit, individuelle Vorlieben und Neigungen, ein eigenes Entwicklungstempo, Talente und Fähigkeiten.

Wir achten und schätzen jedes Kind als eigenständige, individuelle Person und nehmen es mit seinen Stärken und Schwächen an.

Der Wert eines Kindes hängt nicht von seiner Herkunft, Geschlecht, Religion, Hautfarbe oder der körperlichen und geistigen Stärke ab. Jedes Kind steht bei uns im Mittelpunkt und hat ein Recht gewaltfrei und behütet aufzuwachsen. Wir ermöglichen allen Kindern eine Teilhabe am Kita-Alltag und Bildungsgleichheit.

Wir sehen die Kinder als Partner, trauen ihnen etwas zu und achten ihre Grenzen. Wir bieten den Kindern ein Lernen auf Augenhöhe mit den Pädagogen. Sie bringen Ideen, Wissen und Talente ein.

In sicherer Umgebung lernen wir von- und miteinander und wachsen gemeinsam.

„Es ist normal verschieden zu sein. Bei uns hat jeder ein Recht auf Bildung und Erziehung."

Unbekannte Quelle

2. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz (Artikel 1 und 2):

„**Die Würde des Menschen ist unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich ausfolgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

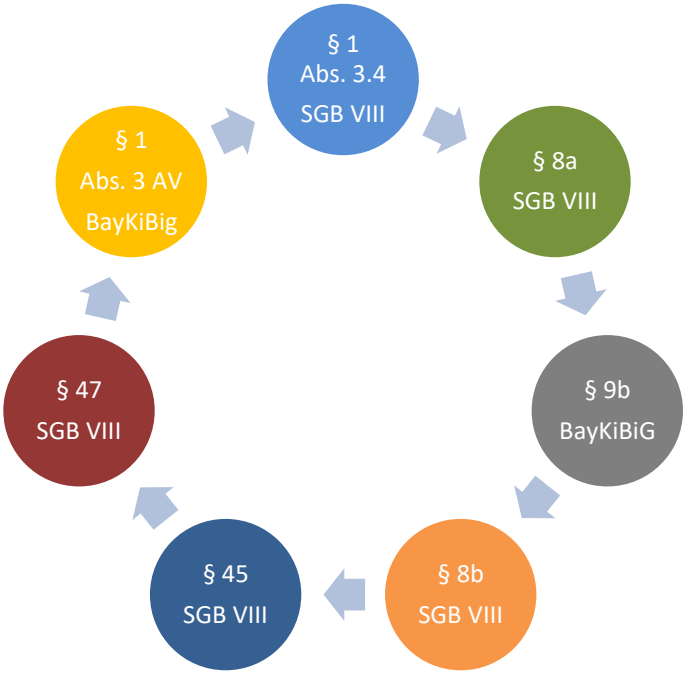

§1 Abs. 3.4 SGB VIII

Es ist Auftrag jeder Kita Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§ 8a SGB VIII

Vereinbarung zwischen Jugendamt und Kita, welche Schritte einzuleiten sind, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.

§ 9 BayKiBiG

Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung des Trägers von Kitas.

§8b SGB VIII

Pädagogische Fachkräfte haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt.

§ 45 SGB VIII

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kita wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dafür ist u.a. die Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 S.4 SGB VIII) und der pädagogischen Konzeption, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt (§45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) nötig. Die Betriebserlaubnis ist Grundlage für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

§47 SGB VIII

Meldepflicht des Trägers bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Die Vorfälle sind umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 1 Abs. 3 AV BayKiBiG

Meldepflicht des Trägers bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Die Vorfälle sind umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

UN Kinderrechtskonvention

Diese verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

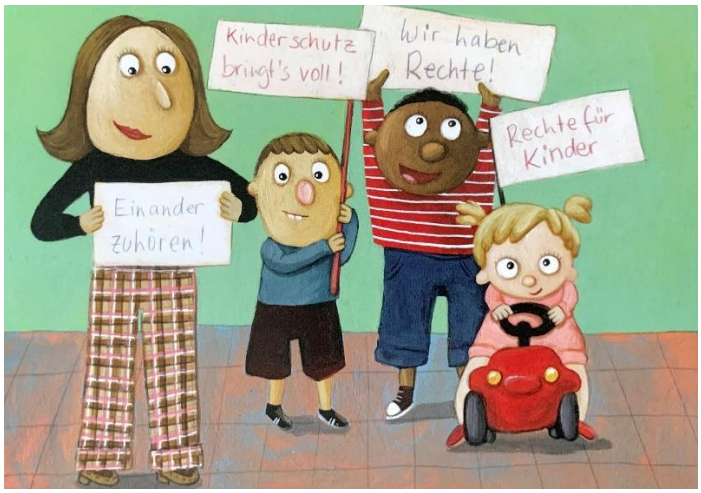

3. Risiko- und Potentialanalyse

Die Risikoanalyse ist Grundlage eines tragfähigen Schutzkonzeptes. Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht auch um eine Enttabuisierung und Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz. Für unsere Einrichtung, haben wir gemeinsam im Team, Situationen, Räumlichkeiten und Personen beleuchtet, die für unsere Kinder potentiell gefährdend sein könnten.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumliche Voraussetzungen	Abgelegene Räume	• Keine Eins zu Eins Betreuung in abgelegenen, nicht einsehbaren Räumen • Sichtfenster in den Türen ermöglichen jederzeit Einblick in die einzelnen Räume
	Garten	• Es sind immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend • Die Mitarbeiter werden auf die einzelnen Spielbereiche aufgeteilt um jeden Teil des Gartens im Blick zu haben
Zeitliche Voraussetzungen	Kooperation mit externen Diensten (Fachdienst, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut*in und Lehrer*in)	• Führungszeugniseinsicht • Aufklärung über unser Schutzkonzept • Unterschreiben von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung unserer Kita

	Früh- und Spätdienst	• Es ist nie nur eine Betreuungsperson im Haus, solange Kinder da sind
	Bring- und Abholzeiten	• Die Eingangstüre ist, bis auf die Bringzeit, (von 7.30 - 8.30 Uhr) immer verschlossen • Außerhalb dieser Zeit muss immer geklingelt werden. Das Personal erkundigt sich über die Sprechanlage wer vor der Tür ist • Das Personal ist angehalten, unbekannte Personen, die sich im Gebäude aufhalten anzusprechen
Alltagssituationen	Ausziehen und Schlafenlegen von Kindern (Krippe)	• Keine ge-/verschlossenen Türen • Kinder entscheiden was sie ausziehen oder anbehalten • Erzieherin unterstützt auf Wunsch des Kindes beim Ausziehen • Auf Wunsch des Kindes setzen wir uns dazu, wahren aber das Nähe- und Distanzbedürfnis
	Ruhezeit (Kindergarten)	• Wir achten auf die Bedürfnisse der Kinder, jedes Kind entscheidet, ob es sich hinlegen möchte • Auf Wunsch des Kindes setzen wir uns dazu, wahren aber das Nähe- und Distanzbedürfnis
	Essenssituation	• Die Kinder bestimmen, was und wie viel auf ihren Teller kommt • Der Teller muss nicht leer gegessen werden

	Wickeln und Toilettengang	• Keine ge-/verschlossenen Türen • Eltern und andere Personen, die die Kita besuchen, haben keinen Zutritt zu den Toiletten/Wickelräumen • Die Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden oder wer sie auf die Toilette begleitet • Die Kinder werden nur vom pädagogischen Personal gewickelt oder auf die Toilette begleitet (keine Praktikanten etc.)
	Steigender Stresspegel	• In stressigen Situationen unterstützen wir uns kollegial
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	• Rücksprache mit Personensorgeberechtigten und ggf. externe Beratung
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	• Ansprechen bei „unpassender“ Kleidung

Wir haben in jedem Raum den Durchblick.

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

Den Mitarbeitern kommt im Rahmen des Schutzkonzepts die wichtigste Rolle zu. Sie sind es, die durch ihre Entscheidungen und ihre tägliche Arbeit die größte Verantwortung tragen.

Es gilt neue Mitarbeiter im Zuge des Einstellungsprozesses über unser Schutzkonzept zu informieren.

Bewerbungsgespräch

Die Bewerbungsunterlagen werden auf Vollständigkeit, lückenlosen Lebenslauf und Beurteilungen früherer Arbeitgeber gesichtet.

Inhalte unseres Schutzkonzeptes werden im Rahmen der Vorstellungsgespräche thematisiert. So wird dafür gesorgt, dass die Prävention von (sexualisierter) Gewalt als Bestandteil der Unternehmenskultur kommuniziert und verstanden wird.

Mögliche Fragen im Bewerbungsgespräch könnten sein:

- Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie vorher gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept?
- Haben Sie an einer Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teilgenommen?
- Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?

Eine bedachte Personalauswahl soll gewährleisten, dass verantwortungsvoll handelnde Mitarbeiter für den Umgang mit den uns anvertrauten Menschen ein Teil unserer Kita werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz regelt gemäß §8a Abs. 4 SBG VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen regelmäßig (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten, sowie für Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung sind Grundlage der Arbeit.

Personalentwicklung

Trotz Aufklärung über das Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten oder Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam.

Auch in den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen wird die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

Personalmangelkonzept und Notfallmanagement

1. Leitung informieren – Die Leitung wird über Personalausfälle oder Abwesenheiten informiert.

2. Überblick über die Personalsituation verschaffen – Für unsere integrative Einrichtung ist es notwendig, mindestens zu zweit in der Gruppe zu sein. In Absprache mit dem Team wird bei Ausfällen Personal umverteilt.

- Aktivitäten dürfen gekürzt werden, wenn Personal ausfällt. Der pädagogische Alltag erfordert häufig Flexibilität. Zu überdenken, welche Aufgaben und Aktionen wirklich notwendig sind, kann Stress reduzieren.
- „Nein“ sagen und Hilfe holen ist erwünscht und gewollt. Es ist wichtig, klar zu kommunizieren, wenn Hilfe und Unterstützung für die Betreuung der Kinder benötigt wird.

3. Maßnahmen ergreifen – Wenn die Aufsichtspflicht und der Schutz der Kinder durch zwei Betreuungspersonen nicht mehr gewährleistet werden kann, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden:
    - Aufteilen der Kinder auf die anderen Gruppen
    - Verkürzung der Betreuungszeiten
    - Vorrübergehende Schließung der Gruppe

Die oben genannten Maßnahmen werden in Absprache mit dem Träger beschlossen. Dies wird auch gegenüber den Eltern vertreten und transparent dargestellt. Umso ehrlicher und kompetenter wir Fachkräfte den Eltern gegenübertreten, umso eher können auch sie sich auf die Notsituation einstellen.

Überlastungsanzeigen

Ein sehr wichtiges Mittel für Kita-Fachkräfte in Überlastungssituationen ist die Überlastungsanzeige. Diese kann z.B. bei großem Personalmangel, der in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft verhindert werden und zu Schäden (arbeits- oder andere vertragliche Verletzungen) führen kann, gestellt werden. Sie ist eine Möglichkeit, der/dem Vorgesetzen eine Überlastung schriftlich aufzuzeigen und nachzuweisen. Sie macht auf Missstände aufmerksam und hilft, den/die Vorgesetze*n davon zu überzeugen, dass Maßnahmen zur Behebung der Situation dringend notwendig sind. Die gesetzliche Grundlage dafür sind § 15-17 des ArbSchG, sowie § 242 BGB.

4.1.1 Verhaltenskodex

- Wir wahren stets die Grundrechte der Kinder. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, stigmatisierendes, diskriminierendes und sexualisierendes Verhalten in verbaler oder nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert!
- Wir sind uns bewusst, dass grenzverletzendes und übergriffiges Handeln gegenüber den uns anvertrauten Kindern strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und unverzüglich gemeldet wird (Verletzung der Aufsichtspflicht, unterlassene Hilfeleistung etc.)
- In keinem Fall wenden wir Gewalt an und/oder zwingen die Kinder etwas gegen ihren Willen zu tun (z.B. das Essen zu probieren, den Teller leer zu essen, sich hinzulegen oder zu schlafen).
- Wir achten auf den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz (Videos oder Bilder von Kindern weitergeben).
- Wir sind darauf bedacht, arbeitsentsprechende Kleidung zu tragen (z.B. keine Gewalt verherrlichende Kleidung).
- Wir tätigen keine drohenden Äußerungen und üben keine Macht aus über Kinder.
- Ein bewusster Übergriff in die Privatsphäre der Kinder wie z.B. festhalten darf nur mit einer pädagogischen Begründung stattfinden (Eigenschutz oder Fremdschutz).
- Wir sprechen respektvoll miteinander unterlassen herablassende oder unnötige Bemerkungen und achten darauf, dass Kindern weder verbal noch nonverbal bloßgestellt werden.
- Versprechen gegenüber den Kindern müssen eingehalten werden, ebenso verordnete Konsequenzen.
- Wir schaffen eine angemessene, würdige und geschützte Umgebung für das Umziehen der Kinder.
- Wir achten drauf, dass Pflegesituationen, wie das Wickeln, in einem geschützten Bereich stattfinden und die Intimsphäre der Kinder geachtet und geschützt wird.
- Beim Toilettengang sorgen wir für eine geschützte Atmosphäre und schauen z.B. nicht über Toilettenwände oder treten ohne anklopfen ein.

- Bei benötigter Unterstützung oder nach Bitte der Kinder begleiten wir diese auf die Toilette. (Für externe Personen wie Eltern, Handwerker, Hospitierende, Praktikant*innen ohne Arbeitsvertrag) besteht in den Kindertoiletten Betretungsverbot. (Ausnahmen: Eltern, die ihr Kind in der Eingewöhnung begleiten. Eine Mitarbeiterin ist hierbei anwesend)

- Wir unterlassen verbale Unterstellungen wie z.B. „du bist zu dumm dafür“.
- Wir sprechen im Beisein von anderen Kindern oder Eltern nicht über ein Kind .
- Wir achten darauf, dass das Material und die Rahmenbedingungen für alle Kinder ansprechend und altersgemäß sind und somit weder eine Unter- noch eine Überforderung entsteht.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Kinder werden nur aus eigenem Wunsch auf den Arm oder Schoß genommen. Der Erwachsene sorgt dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterlassen wird.
- Wir gehen behutsam mit unbewussten Berührungen um.
- Wir benennen die Geschlechtsorgane mit dem korrekten Namen (Scheide, Penis, Po, Brust).
- Bei Wasserspielen achten wir darauf, dass jedes Kind eine Badehose oder Schwimmwindel trägt und der Intimbereich geschützt ist.

Ich verpflichte mich diesem Kodex:

_____ _____

Datum Unterschrift Mitarbeiter*in

4.1.2 Selbstverpflichtung

- Süßigkeiten werden weder von uns noch von externen Personen zur Belohnung eingesetzt.
- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden. Wir achten aufeinander, wir helfen einander und schauen nicht weg. Sich beschweren können und dürfen schützt Kinder vor Übergriffen.
- Unser Tagesablauf ist jederzeit veränderbar, wir orientieren uns an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes (z.B. Rollenspiele). Durch intensive Beobachtung des Spielverhaltens können wir bei Verletzungsgefahr oder übergriffigem Verhalten eingreifen. Durch den Austausch mit den Eltern pflegen wir einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema.
- Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
- Wir sind uns bewusst, dass grenzverletzendes und übergriffiges Handeln gegenüber den uns anvertrauten Kindern strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und dem Träger unverzüglich gemeldet wird. Gesetzliche Vorgaben (§ 72a / §8a / § 47 SGB VIII) dienen der Prävention.

Ich verpflichte mich dieser Selbstverpflichtung:

_____ _____

Datum Unterschrift Mitarbeiter*in

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

4.2.1 Definition kindlicher Sexualität

„Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, dass uns von Geburt an begleitet. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet."

(*Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*)

Sexualität ist nicht nur Geschlechtsverkehr oder hat nur mit Genitalien zu tun, sondern umfasst körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Sie ist eine Lebensenergie, die sich im Körper entwickelt und von der Kindheit bis ins Alter wirksam ist. Die Ausdrucksmöglichkeiten von Sexualität sind vielfältig:

Zärtlichkeit Geborgenheit Sinnlichkeit Lust Erotik

Leidenschaft Bedürfnis nach Fürsorge und Liebe

Kindliche Sexualität im Krippenalter

In den ersten Lebensjahren steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Babys und Kleinkinder erforschen ihre Umwelt, berühren, greifen, stecken Dinge in den Mund. Sie lernen auch ihren Körper kennen. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können.

Kindliche Sexualität im Kindergartenalter

Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie setzen sich mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander. Jungen wie Mädchen möchten herausfinden wie sie selbst und wie die anderen Kinder aussehen. Sie spielen nach, was sie ggf. bei Erwachsenen gesehen oder gehört haben. Dazu veranlassen sie aber nicht Begehren oder Lustgefühle, die denen Erwachsener vergleichbar sind, sondern spielerische Neugier.

4.2.2 Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Sexualität ist kein Thema, das in unserer Kita offensiv thematisiert wird. Aufkommende Fragen der Kinder zu „Sexualität“ sind jedoch kein Tabuthema und werden altersgemäß von den Pädagogen beantwortet. Wir möchten den Kindern damit Orientierung geben und sie selbst sprachfähig machen.

- Wir helfen den Kindern bei der Entwicklung ihrer individuellen Geschlechtsidentität durch Bereitstellung eines möglichst breiten Erfahrungsspektrums.
- Wir geben Raum für völlig selbstgewählte Rollenspiele.
- Wir sehen Kinder in erster Linie als Persönlichkeiten, mit individuellen Stärken, Vorlieben und Interessen.
- Wir geben Jungen und Mädchen eine zeitlich und qualitativ gleichwertige Zuwendung und würdigen die Leistungen von beiden Geschlechtern gleichermaßen.
- Wir schaffen Erfahrungsräume, in denen sich Kinder mit unterschiedlichen Spielpartnern auseinandersetzen können.
- Wir lassen Kindern die Zeit sich selbst zu finden und zu verwirklichen.
- Wir akzeptieren und respektieren eine andere Meinung (z.B. von Eltern) und werten diese nicht.

4.2.3 Ziele der Sexualerziehung

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes stärkt das gesamte Team nach innen und außen.

Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Das bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie.

Ziele:

- Entwicklung eines positiven Selbstbildes
- Den eigenen Körper annehmen wie er ist
- Sich im eigenen Körper wohl fühlen
- Körperliche Lust und Unlust erleben
- Erleben, dass man „Nein“ sagen darf
- Eigene Gefühle ausdrücken und mitteilen
- Das Geschlecht entdecken
- Persönlichkeitsentwicklung
- Erfahren, dass Kinder Rechte haben
- Grenzen des Anderen wahrnehmen und akzeptieren

Wir stärken Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (z.B. kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung.

Eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen sexuellen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können.

4.2.4 Pädagogische Praxis

Körperwahrnehmung

Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

In diesen Bereichen sammeln Kinder in unserer Einrichtung Körpererfahrungen:

- Bei der Begrüßung durch eine helfende Hand, ggf. auf den Arm nehmen, Umarmen von Freunden.
- Bei Rollenspielen, z.B. in der Kinderwohnung werden schon Geschlechterrollen verteilt („Vater-Mutter-Kind“).
- In Konfliktsituationen kommt es vor, dass Kinder sich zwicken, schlagen, schubsen oder spucken.
- Beim Trösten werden Kinder auf den Arm oder an die Hand genommen.
- Bei Kreis- oder Bewegungsspielen berühren sich Kinder gegenseitig (z.B. an den Händen, Schulter, usw.)
- Im Morgenkreis sitzen die Kinder oft eng nebeneinander und berühren sich zufällig.
- Beim An- und Umziehen (z.B. Turnen) nehmen die Kinder geschlechtsspezifische Unterschiede wahr.
- Beim Essen erfahren die Kinder die verschiedenen Konsistenzen der Nahrungsmittel mit den Händen, dem Mund, den Lippen und der Zunge.
- Beim Händewaschen (und Mund waschen) spüren die Kinder z.B. die unterschiedlichen Temperaturen des Wassers und die Eigenschaften von Seife und Waschlappen.
- Im Spiegel nehmen sich die Kinder selbst wahr und können ihren ganzen Körper betrachten.
- Die Kinder spüren spielerisch unterschiedliche Materialen, wie z.B. Knete, Rasierschaum, Sand, Kleber, Fingerfarbe uvm.
- Im Sommer cremen sich die Kinder mit Sonnencreme ein.

- Bei der Ausruhphase nach dem Mittagessen können die Kinder ihren Körper durch Massagen mit Igelbällen, Phantasiereisen oder Entspannungsübungen spüren.
- Durch regelmäßiges Spielen im Garten erfahren die Kinder unterschiedliche Witterungsbedingungen, wie z.B. Kälte, Wind, Hitze oder Nässe.
- In der Kinderkrippe ist die orale Phase bei den Kindern sehr ausgeprägt. Durch das Erforschen von Gegenständen mit dem Mund nehmen Kinder die Beschaffenheit unterschiedlicher Materialien wahr.
- Beim Vorlesen suchen Kinder oft körperliche Nähe (z.B. ankuscheln, auf den Schoß setzen).
- Beim Wickeln oder Toilettengang spüren die Kinder empfindliche Körperstellen.

Doktorspiele

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Das dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Folgende Regeln sind uns dabei wichtig:

- Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität. Es braucht Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder. Diese sollten für das pädagogische Personal allerdings einsehbar sein.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Die Kinder bestimmen selbst, mit wem sie spielen möchten
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen eines anderen Kindes.
- Kein Kind tut einem anderen weh.
- Das Spiel darf jederzeit und ohne weiteres verlassen werden.
- Jedes Kind hat das „Nein“ oder „Stopp“ des anderen zu akzeptieren
- Hilfe holen ist kein Petzen. Die Kinder dürfen sich jederzeit Hilfe bei Erwachsenen holen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).

Selbstbefriedigung

Durch Berühren ihrer Genitalien lernen sich Kinder zu spüren und entdecken dabei angenehme Gefühle. Wir geben den Kindern das Gefühl, dass es normal ist und nichts Verbotenes. Dieses Verhalten unterbinden wir nicht, sondern bieten den Kindern einen Rückzugsort, bzw. geschützten Rahmen an. Durch den Austausch mit den Eltern und betreffenden Kindern pflegen wir einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema.

Sexualpädagogische Materialien

Wir stellen den Kindern Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen bereit und begleiten sie bei deren Verwendung:

- Bücher (z.B. „Jan bekommt ein Baby“, „Conny geht zum Doktor“, „Ich gehe jetzt aufs Töpfchen“, „Ich gehe nicht mit einem Fremden mit“)
- Puzzles (Schichtpuzzle Junge und Mädchen)
- Sensomotorische Materialien (Igelbälle, Massageroller)
- Spiegel
- Puppen

4.2.5 Zusammenarbeit mit Eltern

Es ist uns sehr wichtig, unsere Eltern über unsere pädagogische Arbeit zu informieren. Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kita (wir unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht).

Der Aufbau dieser engen Beziehung beginnt beim Anmeldegespräch und geht bei der Eingewöhnung weiter. Der regelmäßige persönliche Austausch, die Informationsweitergabe im Alltag und die Entwicklungsgespräche sind für eine gut gelingende Zusammenarbeit existentiell.

Die kindliche Sexualentwicklung gehört zur ganzheitlichen Erziehung. Das Thema Sexualität kann allerdings in der Elternarbeit zu Spannungen führen, da vielen Erwachsenen der Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität nicht bekannt ist. Damit die Kinder ihre Erfahrungen im sozialen Miteinander sammeln können, ist ein offener Austausch mit den Eltern erforderlich.

<u>Dies gelingt uns durch:</u>

- regelmäßige Elterngespräche zur kindlichen Entwicklung
- Die elterlichen Sorgen und Ängste ernst nehmen
- Transparenz über die Regeln und Vorgehensweisen in der Kita
- Weitergabe von Informationen über die kindliche Sexualität (bei Bedarf)
- Dokumentation von übergriffigem Verhalten der Kinder (Gespräche mit den Kindern und Gespräche mit den Eltern)
- Bereitstellen von Literatur zum Thema kindliche Sexualität

4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen und ihr Interesse für Beteiligung zu wecken…"

Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention §8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG

4.3.1 Partizipation

Die Beteiligung der Kinder ist weder altersabhängig, noch auf die Sprache reduziert. Der Lerngewinn der Kinder wird durch partnerschaftlich gestaltete Bildungsprozesse gesteigert!

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und dabei helfen, die Fähigkeiten von jungen Menschen zu unterstützen und zu erweitern.

Die Kinder lernen durch diese demokratische Beteiligung ihre Meinung zu äußern und lernen, dass ihre Meinung wichtig ist und zählt. Dabei erfahren sie Selbstwirksamkeit und merken, dass es sinnvoll ist sich zu beteiligen.

Im Rahmen unserer inklusiven Arbeit sind uns Regeln und Strukturen wichtig und notwendig. Es gibt zum Wohle der Kinder einen festen Rahmen, der nicht verhandelbar ist. Dieser soll den Kindern Sicherheit und Orientierung bieten.

Innerhalb dieses Rahmens ist es uns jedoch wichtig, die Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen:

Wir…

… bieten Kinderkonferenzen als Basis unserer päd. Arbeit an
… achten auf die Einhaltung von Gesprächskulturen
… übertragen den Kindern Verantwortungsbereiche
… beziehen die Kinder in die Mitgestaltung des Morgenkreises ein
… führen die Kinder in die Regeln der Demokratie ein
… unterstützen die Kinder selbstständig Konfliktlösungsstrategien zu finden
… helfen den Kindern, Kompromisse zwischen den eigenen und anderen Interessen zu finden
… bestärken die Kinder darin Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Kritik und Meinung äußern und vertreten zu dürfen
… bestärken die Kinder von Beginn des Kita Besuches an bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen (z.B. wählt sich das Kind seine Bezugsperson, wer darf mich wickeln, füttern, ins Bett bringen, mit mir spielen, mir helfen, mich trösten, was will ich essen, brauche ich Schlaf oder nicht…?)
… ermöglichen den Kindern, sich ihr Spielmaterial selber auszusuchen

4.3.2 Beschwerdemanagement

Kinder

Beschwerden der Kinder verweisen auf ihre Bedürfnisse. Ein positiver Blick auf Beschwerden der Kinder sensibilisiert Erwachsene und ermöglicht gleichzeitig einen Perspektivenwechsel. Eine Beschwerde ist nicht gleich negativ zu werten, denn nicht jede Beschwerde ist negativ gemeint. Darüber hinaus steckt in jeder Beschwerde auch das Potential für evtl. mögliche positive Veränderungen, da bestehende Strukturen und Abläufe, sowie eigenes Verhalten hinterfragt werden.
Das Recht auf Beschwerde ist eng mit dem Recht auf Partizipation verbunden.

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Im Kindergarten unter anderem auch durch persönliche Gespräche oder im Morgenkreis.
Unsere Mitarbeiter haben immer ein offenes Ohr für die Beschwerden der Kinder und zeigen dabei Verständnis und Empathie. Wir nehmen uns Zeit für die Anliegen der Kinder und bieten verschiedene Möglichkeiten an, um sich zu beschweren.

Beschwerdemöglichkeiten:

- Im persönlichen Gespräch mit der Bezugserzieherin
- Im Gespräch mit anderen Kindern
- Im Morgenkreis
- In regelmäßigen Abständen Befindlichkeits – und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Einmal jährlich Kinderbefragung (Vorschulkinder)
- Durch ihr Verhalten, Körperhaltung, Mimik, Gestik (steif machen, Kopf schütteln, wegdrehen, usw.)
- Durch Gefühlsäußerungen wie weinen, schreien, lachen,…
- Durch Sprache z.B. Nein, meins, haben wollen
- Regelmäßig sprechen wir über das Thema Gefühle und Gemütszustände

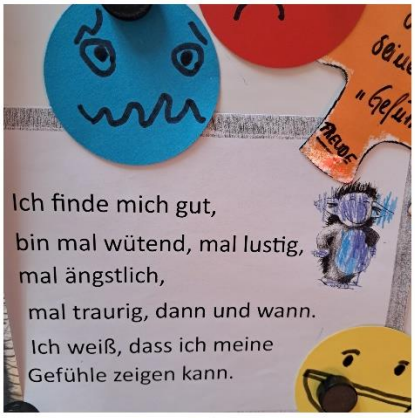

Eltern

Mit einer Beschwerde äußern Eltern ihre Unzufriedenheit. Diese Möglichkeit haben sie z.B. im Rahmen eines Elterngesprächs. Unsere Aufgabe ist es, diese Belange ernst zu nehmen und den Beschwerden nachzugehen. Bei uns sind Beschwerden als konstruktive Kritik erwünscht und werden zur Weiterentwicklung unserer Qualität genutzt. Die Mitarbeiter sind offen für Beschwerden und werden diese zügig bearbeiten. Außerdem haben die Eltern auch die Möglichkeit, ihre Beschwerde dem Träger oder dem Elternbeirat vorzubringen.

Wir führen jährlich die im Art. 19 Nr. 2 des BayKiBiG genannte Elternbefragung durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert, veröffentlicht und dienen als Qualitätssicherungsmaßnahme.

Mitarbeiter

Auch die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Durch Mitarbeitergespräche die mindestens 1x jährlich mit der Kita-Leitung stattfinden, regelmäßige Dienst- und Teamgespräche, individuell vereinbarte Mitarbeitergespräche (nach Bedarf). Auch hier wird in respektvoller und professioneller Weise erst einmal das direkte Gespräch mit den Betroffenen gesucht. Auch der Träger der Einrichtung hat für die Anliegen der Mitarbeiter*innen immer ein offenes Ohr.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

5.1 Interne Gefährdungen

5.1.1 Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Der Missbrauch von Schutzbefohlenen hat vielfältige Erscheinungsformen. Hierzu zählen z.B.:

- Zwang zum Aufessen, Stillsitzen oder Schlafen
- Verbale Drohungen
- Kind aus der Gemeinschaft ausschließen (vor die Tür stellen)
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe
- Herabwürdigende Äußerungen über ein Kind oder dessen Eltern
- Angst machen
- Körperliche Übergriffe (z.B. am Arm zerren, schubsen, kneifen)
- Nichtbeachtung
- Schadenfreude
- Vernachlässigung (z.B. unzureichendes Windeln wechseln, mangelnde Versorgung mit Getränken/Essen, mangelnde Aufsicht)

Grenzverletzungen

Beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen, die aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder mangelnden Einrichtungsstrukturen resultieren.

Übergriffe …

… passieren nicht zufällig oder aus Versehen

… beginnen, wenn Druck und Macht ausgeübt werden

… sind Ausdruck eines unzureichenden Respektes vor den Schutzbefohlenen

… geschehen bewusst gegen den Widerstand der Schutzbefohlenen

… geschehen bewusst gegen die päd. Konzeption, Dienstanweisungen, gesellschaftliche Normen.

Sexueller Missbrauch

- Ausnutzen der Macht- und Autoritätsposition
- Ausnutzen des Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses
- Befriedigung der eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Schutzbefohlenen
- Zentral ist die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Straftat des Strafgesetzbuches

Handlungs- und Notfallplan:

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen in der Kita ausgearbeitet sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen von Mitarbeitern gegenüber Kindern kommen.

Jeder Vorfall stellt für die gesamte Kita eine Ausnahmesituation dar, der die Handlungssicherheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tiefst erschüttert und meist emotional sehr belastend für alle Beteiligten ist.

Sollte es zu einer Situation kommen, in der ein Erwachsener übergriffig wurde, ist folgendes zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Situation nicht interpretieren, sondern Situation objektiv notieren
- Information an die Leitung
- Kontakt zum Kind halten
- Verdächtige Person nicht zur Rede stellen, um das Kind nicht zusätzlich zu gefährden

Daher ist es sehr wichtig, dass ein konkreter Handlungsplan vorahnden ist um für den akuten Notfall vorbereitet zu sein.

1. Schritt	Wahrnehmung Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2. Schritt	Info an Kita-Leitung	Information an Träger, Mitarbeiter, Leitung
3. Schritt	Unverzügliche Abklärung der Fakten Klärendes Gespräch mit verdächtigem Mitarbeiter evtl. Zeugen	Mitarbeiter, Leitung
4. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos - liegt eine begründete Vermutung vor? **Nein:** Mitteilung an den Träger und Aufarbeitung des Vorfalls **Ja:** Schritt 5	Kita-Leitung
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) Eltern des betroffenen Kindes informieren	Leitung Träger
6. Schritt	Mitteilung an das Team	Leitung
7. Schritt	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Leitung
8. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit Mitarbeiter, Leitung/ ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen. Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger, Fachbereichsleitungen und Kinderschutzmitarbeiter.	

Sollte sich ein Vorfall bestätigen sind folgende Möglichkeiten gegeben und mit juristischer Beratung abzuwägen:

- Dienstanweisung
- Abmahnung
- Freistellung
- Versetzung
- Kündigung
- Strafanzeige

Rehabilitierung und Aufarbeitungsstrategie:

Feinfühliges Gespräch mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern

Zur Prüfung des Verdachts ist ein feinfühliges Gespräch mit dem betroffenen Kind und eventuellen Zeugen notwendig. Diese finden getrennt voneinander statt. Die Gesprächsführung übernimmt eine vom betroffenen Kind ausgewählte Vertrauensperson. Es ist darauf zu achten, dass der Schutzbefohlene nicht durch viele Fragen zu sehr bedrängt wird. Ebenso dürfen keine Suggestivfragen verwendet werden. Dennoch soll eine permanente Gesprächsbereitschaft signalisiert werden. Wichtig ist ebenfalls, das Kind ausreden zu lassen und nicht zu unterbrechen. Fragen können im Nachhinein gestellt werden. Hat das Kind seine Ausführungen beendet kann man offene Fragen stellen wie: „Ist noch etwas passiert?“ oder „Möchtest du mir noch etwas erzählen?“ Dem Kind wird keinesfalls angedeutet, dass man seinen Äußerungen misstraut oder skeptisch gegenübersteht.

Für die Risikoeinschätzung oder den weiteren Verlauf der Bearbeitung wird auf eine insofern erfahrene Fachkraft oder externe Beratungsstelle zurückgegriffen.

- Aussagen, die dem Kind gegenüber gemacht werden, müssen wahrheitsgemäß sein
- Es darf ihm beispielsweise nicht versprochen werden, dass man das Gehörte nicht weitererzählt.
- Die Gesprächsführung soll feinfühlig aber emotional, möglichst neutral durchgeführt werden.
- Feinfühliges Vorgehen ist ebenfalls bei der Verständigung der Eltern notwendig. Ihnen sollte klar gemacht werden, dass sie auch zuhause das Kind nicht mit Fragen bedrängen sollten und auf geschlossene- und Suggestivfragen zu verzichten ist.

Gespräche mit dem betroffenen Mitarbeiter*innen

Selbstverständlich haben auch die beschuldigten Mitarbeiter*innen das Recht sich zu den Geschehnissen / Vorwürfen zu äußern. Auch hier ist es wichtig Suggestivfragen und geschlossene Fragen zu vermeiden und emotional neutral zu bleiben. Auch die Aussagen der Beschuldigten werden schriftlich dokumentiert. Stellt sich heraus, dass die Vorwürfe stimmen oder wurde der Mitarbeiter in einer eindeutigen Situation beobachtet, muss er oder sie die Einrichtung umgehend verlassen und wird gekündigt. Je nach vergehen erfolgt eine strafrechtliche Anzeige.

Begleitung des betroffenen Teams

Die einzelnen Mitarbeiter*innen und somit das Team als Ganzes sind durch solche Vorfälle einer hohen emotionalen Belastung ausgesetzt. Es liegt nun in der Verantwortung des Trägers in Zusammenarbeit mit der Leitung, die Fragen und Sorgen jedes Einzelnen ernst zu nehmen und die Mitarbeiter*innen in den nächsten Tagen und Wochen zu begleiten.

Das bedeutet zum einen, dass sie über den genauen Ablauf des weiteren Verfahrens informiert werden und auf die die Datenschutzrechte hingewiesen werden. Sowohl das betroffene Kind als auch die beschuldigte Person unterliegen dem Datenschutz und dürfen namentlich nicht an andere Eltern oder Menschen außerhalb der Einrichtung weitergetragen werden.

Zum anderen soll das Team durch eine Supervision die Möglichkeit bekommen, die Geschehnisse besser zu verarbeiten.

Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter

Stellt die Verfolgung der Vorwürfe heraus, dass ein Mitarbeiter unschuldig war, so ist es die Pflicht des Trägers, ihn oder sie wieder zu rehabilitieren.

Die Basis für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pädagog*innen und auch innerhalb des Teams ist Vertrauen. Durch einen Verdacht auf körperlichen oder sexuellen Missbrauch wird das Vertrauen in die beschuldigte Person schwer erschüttert. Wurde die Person fälschlicherweise beschuldigt, so ist auch ihr Vertrauen in die Kolleg*innen, Träger oder Eltern gestört.

Oberstes Ziel des Trägers ist es nun dieses Vertrauen wieder aufzubauen.

Transparenz

Der Träger gibt eine schriftliche Erklärung ab, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben. Es wird eine schriftliche Elterninformation herausgegeben. Den Eltern wird eine Ansprechperson genannt, an die sie sich bei weiteren Fragen wenden können.

Angebote an zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*innen

In jedem Fall muss ein Abschlussgespräch stattfinden, in dem zwar die Notwendigkeit einer solch durchgeführten Untersuchung benannt wird, dennoch gleichzeitig das Bedauern darüber, welcher Schaden dem betroffenen Mitarbeiter entstanden ist. Ebenso wie der Wille seitens des Trägers, ihn oder sie bei der weiteren beruflichen Karriere zu unterstützen.

Nicht immer ist es sinnvoll oder gar vom betroffenen Mitarbeiter gewünscht, in der Einrichtung zu bleiben. Sollte dies nicht dem Wunsch des Mitarbeiters entsprechen, so unterstützen wir ihn bei seiner beruflichen Neuorientierung.

5.1.2 Gewalt unter Kindern

Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es aber auch zu Grenzverletzungen kommen.

Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Wenn wir zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es unsere pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag.

- Das betroffene Kind steht im Fokus und erhält ungeteilte Aufmerksamkeit
- Das betroffene Kind soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht Schuld hat
- Das betroffene Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und die Bestätigung, dass sie berechtigt sind.

Das übergriffige Kind wird mit seinem Verhalten konfrontiert. Es erlebt dadurch, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich eine verantwortliche, erwachsene Person einschaltet und ihre positive Autorität zugunsten des betroffenen Kindes nutzt. Das Ziel ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu fördern.

Wir suchen sofort das Gespräch mit den Eltern und informieren und beraten. Ggf. verweisen wir an eine Beratungsstelle.

5.2 Externe Gefährdung

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos formell vorzunehmen.

Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos (z.B. Jugendamt oder Erziehungsberatungsstelle) für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

Der Träger (im Auftrag die Leitung) unterrichtet das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Hilfeleistungen nicht ausreichend oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Handlungsschritte sicher.

Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Pädagogische/r Mitarbeiter*in nimmt gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahr.
(Beobachtungsunterlagen und / oder Checkliste Anhaltspunkte)
Verantwortlich ist die / der pädagogische/r Mitarbeiter*in

↓

Mitteilung an die Leitung (Verlaufsdokument)
Verantwortlichkeit: Leitung

↓

Kollegiale Beratung einrichtungsintern (Verlaufsdokument / Beobachtungsunterlagen)
Durchführung Leitung und Team

↓

Kindeswohlgefährdung ist auszuschließen

Ja → **Ende**

↓ **Nein**

Einbeziehung der insofern erfahrenen Fachkraft der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
(Ergebnisbogen / Risikoabschätzung **anonymisiert**)
Verantwortlichkeit: Leitung

↓

Kindeswohlgefährdung ist auszuschließen

Ja → **Ende**

↓ **Nein**

Auf Hilfen hinwirken (Verlaufsdokument / Protokoll Elterngespräch)
Verantwortlichkeit: Leitung, Eltern

↓

Kita kann erforderliche Hilfen nicht selbst erbringen

↓

Gespräch mit dem Träger
Leitung und Träger

↓

Unterrichtung des Jugendamtes
Überführung des Falles in die Abläufe des Jugendamtes
Mitteilung an das Jugendamt durch den Träger

Erziehungs-, Jugend-
und Familienberatung

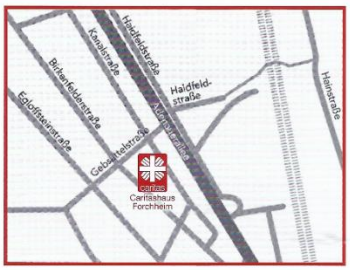

SPRECHSTUNDE VEREINBAREN:

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
für den Landkreis Forchheim e. V.

Birkenfelderstraße 15
91301 Forchheim

Tel. 09191 707240
Fax 09191 707210-40
Mail erziehungsberatung.forchheim@caritas-bamberg-forchheim.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr
Mi 14.00 - 16.30 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Träger:
Caritasverband für die Stadt Bamberg
und den Landkreis Forchheim e. V.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Fachberatung zum Kinderschutz (IseF*-Beratung)

caritas

für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen
im Landkreis Forchheim

www.caritas-bamberg-forchheim.de

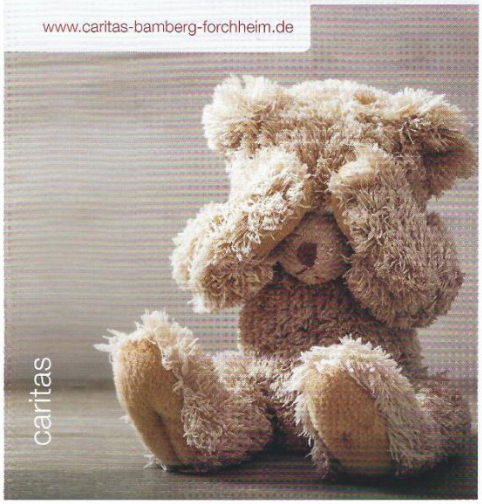

*„IseF" steht für „insoweit erfahrene Fachkraft"

Erziehungs-, Jugend-
und Familienberatung
Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

Erziehungs-, Jugend-
und Familienberatung

Eine IseF ist nach §8a SGB VIII hinzuzuziehen, wenn eine Gefährdungseinschätzung erfolgt.

DIE ISEF BIETET UNTERSTÜTZUNG

- bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt,
- bei der Entscheidung, wie es nach der Einschätzung weiter gehen soll.

Die abschließende Beurteilung, ob eine KWG vorliegt und die Festlegung weiterer Schritte liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung.

ABLAUF VOR DER ISEF-BESPRECHUNG

- Sie haben einen Verdacht auf eine KWG.
- Sie informieren die Einrichtungsleitung.
- Nach einer kollegialen Beratung kann eine mögliche KWG nicht ausgeschlossen werden.
- Eine IseF soll daher hinzugezogen werden.

EINSCHALTEN DER ISEF

- Sie vereinbaren einen Termin für eine §8a (SGBVIII)-Beratung mit einer IseF der Erziehungsberatungsstelle: **09191-707240**.
- Sie bereiten die Formulare vor, die in Ihrem Gewaltschutzkonzept vorgesehen sind (z.B. „Situationsportrait" oder „Checkliste zur Gefährdungseinschätzung").

Sollten Ihnen keine derartigen Formulare vorliegen, können Sie entsprechende Unterlagen auch von der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle erhalten.

DIE ISEF-BESPRECHUNG

- Die IseF kommt zu Ihnen in die Einrichtung.
- Sie geben Daten an die IseF nur pseudonymisiert weiter.
- Teilnehmende sind:
  - die fallverantwortliche Fachkraft
  - die Stellenleitung
  - 1-2 IseF der Erziehungsberatungsstelle.
- Sie führen Protokoll für Ihre Unterlagen.
- Die IseF füllt für Sie das Formular „Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft" aus. Die IseF bekommt davon eine Kopie.
- Die Dauer einer IseF-Besprechung liegt bei ca. 90 Minuten.
- Die IseF kann in einem Fall auch mehrmals hinzugezogen werden.

DAS ERGEBNIS

Anhand der Formulare und des Gesprächs wird deutlicher, ob es sich
- um eine Kindeswohlgefährdung
- keine Kindeswohlgefährdung
- eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt.

Darauf aufbauend werden die nächsten Handlungsschritte festgelegt, die auf den vorliegenden Fall zugeschnitten sind. Nicht jede IseF-Beratung endet mit einer Meldung an das Jugendamt!

Flyer: Erziehungs-, Jugend und Familienberatung

Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII Formblatt

„Checkliste der gewichtigen Anhaltpunkte für Kindeswohlgefährdung“

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen	**Beobachtung der/des päd. Mitarbeiter*in**
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?	O
Körperliche oder seelische Krankheitssymbole (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge …)?	O
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?	O
Fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung?	O
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?	O
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?	O
Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung…)?	O
Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen…)?	O
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung oder Schule?	O
Gesetzesverstöße?	O
Sonstiges	O

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	**Beobachtung der/des päd. Mitarbeiter*in**
Gewalttätigkeiten in der Familie	O
Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?	O
Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?	O
Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?	O

Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit…)?	O
Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück…)?	O
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?	O
Soziale Isolierung der Familie?	O
Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeit?	O
Sonstiges	O

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit	**Beobachtung der/des päd. Mitarbeiter*in**
Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?	O
Fehlende Problemeinsicht?	O
Unzureichende Kooperationsbereitschaft?	O
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?	O
Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?	O
Frühere Sorgerechtsfälle?	O
Sonstiges	O

_____

Datum, Unterschrift der päd. Mitarbeiter*in

Quelle: Landesjugendamt Bayern, Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII Stand 13.12.2022

Verlaufsdokumentation zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Evangelisch-Lutherische Kindertagesstätte Christuskirche Forchheim

Verfahren Nr: _____ **Verfahrensschritt Nr: _____**

Name des Kindes / Kenndaten: _____ / _____

- ○ **wiederaufgenommenes Verfahren Nr: _____**

Verfahrensschritt:

- ○ Risikoabschätzung
- ○ Kollegiale Beratung
- ○ Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft
- ○ Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

Beteiligte Fachkräfte:

_____

_____

Zu beurteilende Situation:

_____

_____

Ergebnis der Beurteilung:

_____

_____

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ○ Ist nicht festzustellen
- ○ Ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ○ Ist festzustellen

Art und Weise der Ermessensausübung notwendige Maßnahmen:

- ○ Gespräch mit den Eltern
- ○ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- ○ Hinzuziehung der Fachkraft
- ○ Weitere Beobachtung
- ○ Mitteilung an den Träger, dass das Jugendamt zu unterrichten ist
- ○ Mitteilung an das Jugendamt direkt (akute Gefährdung)
- ○ Erstellung eines Hilfeplans
- ○ Jugendhilfeleistungen, die der Träger selbst nicht erbringen kann
- ○ Beschreibung der Maßnahmen: siehe Dokument

Weitere Entscheidungen:

_____

_____

Nächste Schritte:

_____

_____

Verantwortlich:

_____

_____

Nächste Überprüfung:

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Einrichtungsleitung

Bezugnehmende Unterlagen:

- ○ Gesprächsprotokoll
- ○ Situationsportrait
- ○ Checkliste „gewichtige Anhaltspunkte“
- ○ Ergebnisbogen der Risikoabschätzung der erfahrenen Fachkraft
- ○ Interner Hilfeplan

Stand: 13.12.2022

6. Kooperation und Ansprechpartner*innen

Kita Christuskirche

Paul-Keller-Str. 15
91301 Forchheim
Leitung: Kerstin Hartmann

☏ 09191 / 80260
✉ kita-christuskirche-forchheim@elkb.de

Träger Kita Christuskirche

Evangelisch – lutherische Kirchengemeinde Christuskirche Forchheim
Pfarrer Knut Cramer
Paul - Keller- Straße 19
91301 Forchheim

☏ Pfarrbüro: 09191 / 2145
✉ pfarramt.christuskirche@elkb.de

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung / Insofern erfahrene Fachkraft

Birkenfelderstraße 15
91301 Forchheim

☏ 09191 / 7072-40
✉ erziehungsberatung-forchheim@caritas-bamberg-forchheim.de

Kinderschutzbund

Spitalstraße 2
91301 Forchheim

☏ 09191 / 13370
✉ info@kinderschutzbund-forchheim.de

Pro Familia Forchheim

Hauptstraße 5
91301 Forchheim

☏ 0951 / 133900
✉ forchheim@profamilia.de

Amt für Jugend, Familie und Senioren / Allgemeiner Sozialdienst

Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Ansprechpartner:

Kita Aufsicht	Frau Fischer: 09191 / 862364
Forchheim-Nord (östlicher Teil)	Frau Hohenberger: 09191 / 86-2315
Forchheim-Nord (westlicher Teil)	Frau Feulner: 09191 / 86-2330
Forchheim-Zentrum, - Süd	Frau Liebe: 09191 / 86-2320
Forchheim-Buckenhofen, -Burk, -Zentrum, -West	Frau Großkopf: 09191 / 86-2329
Forchheim-Ost	Frau Pflaum: 09191 / 86-2317

☏ 09191 / 860
✉ jugendamt@lra-fo.de

7. Quellenangabe

- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes (Evang. KITA-Verband Bayern)

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (Cornelsen)

- Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept (Don Bosco), Text und Fotos

- Sexualerziehung in der Kita (Don Bosco), Text und Fotos

- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita (Don Bosco), Text und Fotos

- www.shutterstock.com (Kita besitzt Lizenz), Fotos